



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/ 711 32 TELE 136682 hvsfa DVR 0024279
Kl. 234 DW TELEFAX 711 32 249

Zl. 15-42.05/89 Sa/En

Wien, 3. März 1989

An das
Präsidium des
Nationalrates
1017 Wien - Parlament

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15-42.05/89
Datum: 7. MRZ. 1989
Verteilt 7.3.89

in Jayk

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz; Entwurf einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden; Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 27. Jänner 1989, Zl. 37.001/l-3/89

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/ 711 32 TELELEX 136682 hvsfa DVR 0024279
Kl. 234 DW TELEFAX 711 32 249

Zl. 15-42.05/89 Sa/En

Wien, 3. März 1989

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz;
Entwurf einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber
zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 27. Jänner 1989,
Zl. 37.001/1-3/89

Der Hauptverband hat gegen den Entwurf einer Verordnung, mit der Befreiungsscheininhaber zum Bezug der Notstandshilfe zugelassen werden, keine Bedenken.

Hingegen erhebt der Hauptverband gegen die folgenden Bestimmungen des Entwurfes der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz folgende Einwände:

a) Zu § 3 Abs.3 (Art. I Z.2 des Entwurfes):

- Um Verwechslungen mit anderen Selbstversicherungen - insbesondere mit der Selbstversicherung in der Krankenversicherung - zu vermeiden, sollte der Terminus "freiwillige Selbstversicherung" durch "freiwillige Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung" ersetzt werden.
- Die hinsichtlich des Endes der Selbstversicherung vorgesehene Regelung ist unpräzise. Im Entwurf ist vorgesehen, daß die Selbstversicherung frühestens mit dem Ende der Tätigkeit enden kann. Es stellt sich daher die Frage, wer zur Beitragsabfuhr und wer allenfalls zur Abmeldung

- 2 -

verpflichtet ist, wenn die Selbstversicherung über das Ende der Tätigkeit hinaus bis zum Austrittsdatum besteht (während der Tätigkeit ist die Einrichtung, in deren Auftrag der Selbstversicherte handelt, zur Beitragsabfuhr verpflichtet). Denkbar ist allerdings auch, daß beabsichtigt war, daß die Versicherung **spätestens** mit dem Ende der Tätigkeit enden soll. In diesem Fall läge ein Schreibfehler vor.

- Der Hauptverband schlägt vor, die näheren Kriterien für die Durchführung der Selbstversicherung, wie etwa die Frage der Beitragsgrundlage, des Beitragssatzes etc. im Gesetz festzulegen.
- Im letzten Satz des § 3 Abs.3 liegt ein Schreibfehler vor; der Ausdruck ".... die Einrichtung, in dessen Auftrag" würde richtig lauten "die Einrichtung, in deren Auftrag".

b) Zu § 14 Abs.1 und 2 (Art. I Z.5 lit. a des Entwurfes):

- Nach § 14 Abs.1 gebürt Arbeitslosen unter 25 Jahren bereits nach **20 Wochen** einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Inland Arbeitslosengeld. Nach § 14 Abs.2 soll die Anwartschaft auch dann erfüllt sein, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt **20 Wochen** im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Die Erläuterungen sprechen aber von **26 Wochen** arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung (**§.3** der Erläuterungen).

- Nach der vorgeschlagenen Fassung der §§ 14 Abs.1 und 2 werden Zeiten der Selbstversicherung für die Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht herangezogen. So weit dies nicht beabsichtigt ist, müßte jeweils im ersten Satz der Absätze 1 und 2 des § 14 der Zusatz ".... oder für ihn eine Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung bestand .." aufgenommen werden.

- 3 -

c) Zu § 14 Abs.4 (Art. I Z.5 lit. c des Entwurfes):

§ 14 Abs.4 lit.c müßte richtig lauten:

"Zeiten eines Wochengeldbezuges während des arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses,..."

d) Zu § 21 Abs.3 (Art. I Z.8 lit.a des Entwurfes):

In der Lohnklasse 97 ist ein täglicher Grundbetrag von S 393,30 ausgewiesen. Dieser Grundbetrag müßte im Vergleich zu den übrigen Grundbeträgen deutlich niedriger sein. Der Hauptverband nimmt daher an, daß hier ein Rechen- oder Schreibfehler vorliegt.

e) Zu § 21 Abs.4 (Art. I Z.8 lit.b des Entwurfes):

- § 21 Abs.4 Z.1 letzter Satz müßte lauten:

"... der Lohnklassen 5 bis 23".

- Der letzte Satz des § 21 Abs.4 Z.3 müßte lauten:

"... und Beträge von 5 Groschen und mehr".

f) Zu § 23 Abs.2 (Art. I Z.9 des Entwurfes):

Gemäß § 23 Abs.1 AlVG kann einem Arbeitslosen, der die Zuerkennung einer Direktpension oder eines Übergangsgeldes aus der Pensionsversicherung, eines Übergangsgeldes aus der Unfallversicherung oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschichtschwerarbeitsgesetz beantragt hat, bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf diese Leistungen vorschußweise Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt werden.

Der § 23 Abs.2 AlVG in der bisherigen Fassung lautete:

"Hat ein Arbeitsamt einen Vorschuß nach Abs.1 gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung aus der Pensions- oder Unfallversicherung bzw. auf Sonderruhegeld für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des vom Arbeitsamt gewährten Vorschusses über."

- 4 -

Aus der bisherigen Fassung des § 23 Abs.2 AlVG leitet sich daher ab, daß ein Übergang nur bei und nur hinsichtlich von kongruenten Leistungen erfolgt. Das bedeutet beispielsweise für den Bereich der Unfallversicherung, daß ein Anspruch des Arbeitslosen nur dann übergeht, wenn diesem ein Vorschuß auf ein aus der Unfallversicherung gebührendes Übergangsgeld gewährt wird, weiters, daß eben nur der Anspruch auf das gebührende Übergangsgeld übergeht (Ansprüche auf sonstige aus der Unfallversicherung gebührende Barleistungen gehen nicht über).

Die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 23 Abs.2 lautet jedoch:

"**Hat ein Arbeitsamt eine Leistung der Arbeitslosenversicherung gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung aus der Pensions- oder Unfallversicherung bzw. auf Sonderruhegeld für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe der vom Arbeitsamt gewährten Leistung über.**"

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z.9 ist lediglich ersichtlich, daß mit der im Entwurf vorgesehenen Fassung eine Anpassung an die 44. ASVG-Novelle erfolgen soll. Ein Motiv für die oben erwähnte Textänderung ist jedoch nicht ersichtlich.

Aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Fassung des § 23 Abs.2 leg cit könnte die Schlußfolgerung gezogen werden, daß nunmehr jeglicher Anspruch auf Barleistungen - und somit nicht nur auf Leistungen, die bevorschußt wurden (auch Leistungen eines anderen Versicherungszweiges) - übergeht, sobald das Arbeitsamt eine Leistung gemäß § 23 Abs.1 AlVG gewährt.

Zur Klarstellung regt der Hauptverband daher an, daß an Stelle des Begriffes "eine Leistung der Arbeitslosenver-

- 5 -

sicherung" der in § 23 Abs.2 AlVG bisher enthaltene Begriff "einen Vorschuß nach Abs.1" sowie anstelle des Begriffes "in der Höhe der vom Arbeitsamt gewährten Leistung" der bisher in § 23 Abs.2 AlVG enthaltene Begriff "in der Höhe des vom Arbeitsamt gewährten Vorschusses" verwendet wird.

Sollte jedoch ein umfassender Rechtsübergang beabsichtigt sein, bestehen seitens des Hauptverbandes folgende erhebliche Bedenken:

Renten aus der Unfallversicherung gebühren derzeit ungekürzt neben Pensionen aus der Pensionsversicherung. Ein Ruhen beim Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit einem Rentenanspruch aus der Unfallversicherung ist derzeit in den einschlägigen Gesetzen nicht vorgesehen. Käme es allerdings zu einem Anspruchsübergang auf Versehrtenrente bei Gewährung eines Vorschusses auf Leistungen aus der Pensionsversicherung, käme dies einem Ruhen gleich.

g) Zu § 36 Abs.2 (Art. I Z.14 lit.a des Entwurfes):

Der zweite Satz sollte lauten:

"... sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen selbst sowie".

h) Zu § 36 Abs.3 lit.A lit.c (Art. I Z.14 lit.b des Entwurfes):

Es erscheint nicht verständlich, warum lediglich ein Anspruch auf Alterspension den Anspruch auf Notstandshilfe ausschließen kann und nicht auch ein Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes.

Der Grund für die im Entwurf vorgesehene Regelung kann wohl nicht daran liegen, daß durch den Bezug einer Leistung nach dem AlVG für eine spätere Pension aus einem

- 6 -

Versicherungsfall des Alters Ersatzzeiten erworben werden, zumal diese Zeiten für sich allein im Hinblick auf § 253 Abs.2 ASVG keine Neuberechnung der Pension bei Eintritt des Versicherungsfalles des Alters nach sich ziehen können.

i) Zu § 43 Abs.2 (Art. I Z.15 des Entwurfes):

Durch die geplante Änderung des § 43 Abs.2 AlVG soll eine Unterbrechung der Krankenversicherung vermieden werden, wenn jemand einen ablehnenden Bescheid erst zu einem Zeitpunkt erhält, in dem die Frist von 6 Wochen nach dem Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bereits verstrichen ist und somit die Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 16 Abs.3 ASVG mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag beginnt.

Aufgrund dieser Bestimmung könnte ein "rückwirkender" Krankenversicherungsschutz konstruiert und die Wartezeit (§ 124 ASVG) umgangen werden. Folgender Fall ist denkbar:

Eine Person scheidet aus einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG aus. Sie stellt innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung keinen Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung (würde dieser Antrag innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Versicherung gestellt, schließt die Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 16 Abs.3 ASVG zeitlich unmittelbar an das Ende der vorangegangenen Versicherung in der Krankenversicherung an).

Nach Ablauf der 6. Woche nach dem Ende der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung erkrankt diese Person. Sie hätte aus einer nun allenfalls abgeschlossenen Selbstversicherung in der Krankenversicherung keinen Leistungsanspruch, da gemäß § 124 ASVG die Leistungspflicht des Krankenversiche-

- 7 -

rungsträgers von der Erfüllung einer Wartezeit von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abhängig ist (diese Wartezeit kann allerdings in Sonderfällen entfallen).

Aus dieser Situation könnte sich der Erkrankte auf Grund der beabsichtigten Neuregelung dadurch "retten", daß er einen **Alibiantrag** auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung stellt, den ablehnenden Bescheid abwartet und erst **dann** innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Ablehnung den Antrag auf **Selbstversicherung** in der Krankenversicherung stellt; auf Grund der vorgeschlagenen Änderung wäre dann nämlich ein **rückwirkender** Krankenversicherungsschutz ab dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gegeben.

Um dieses Ergebnis zu vermeiden, schlägt der Hauptverband daher zu § 43 Abs.2 des Entwurfes folgende Formulierung vor:

"§ 16 Abs.3 erster Satz des ASVG ist auch dann anzuwenden, wenn der Antrag auf **Selbstversicherung** in der Krankenversicherung innerhalb von 6 Wochen nach Ablehnung einer Leistung nach diesem Bundesgesetz gestellt wird und der Antrag auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden aus einer Krankenversicherung bzw. Anspruchsberechtigung nach dem ASVG oder einem anderen Bundesgesetz – außer nach dem GSVG oder BSVG – gestellt wird."

j) Zu § 69 Abs.1 (Art. I Z.18 des Entwurfes):

Durch diese Bestimmung wird ein umfassender Daten- und Informationsaustausch zwischen den Arbeitsämtern und den Versicherungsträgern (Hauptverband) ermöglicht.

Diese gegenseitige Verwaltungshilfe ist insbesondere im Hinblick auf die immer enger werdende Verflechtung der Arbeitslosenversicherung mit Bereichen der Sozialversicherung gerechtfertigt.

Die nunmehr vorgesehene umfassende wechselseitige Verpflichtung zur Verwaltungshilfe bedingt aber auch, daß

- 8 -

Ersuchen, die von einem Arbeitsamt an einen Sozialversicherungsträger oder umgekehrt gestellt werden, im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit erfüllt werden müssen. Insbesondere dürfte einem solchen Ersuchen die Verschwiegenheitspflicht nach § 14 AMFG nicht entgegengehalten werden können.

Der Hauptverband ersucht daher, im Gesetzestext klarzustellen, daß die im § 69 Abs.1 vorgesehene Verwaltungshilfepflicht der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit vor geht.

k) Zu Art. II Abs.3 des Entwurfes:

Diese Bestimmung müßte richtig lauten:

"Mit der **Vollziehung** (anstatt Verordnung) dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut".

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:

